

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien

eingearbeitet:

- erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien vom 04. Oktober 2021

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19. August 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Warbelstadt Gnoien führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Warbelstadt Gnoien gehört dem Amt Gnoien an.
- (2) Das Wappen ist gespalten; rechts in Blau eine halbe silberne Lilie, aus der ein silbernes Kleeblatt hervor wächst, am Spalt; links in Gold ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und geschlossenem Maul, am Spalt.
- (3) Die Warbelstadt Gnoien führt folgende Flagge:
Gleichmäßig quergestreift von Gelb und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge beider Seiten übergreifend, das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „WARBELSTADT GNOIEN • LANDKREIS ROSTOCK •“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Dölitz, Eschenhörn, Gnoien, Kranichshof und Warbelow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gnoien einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretersitzung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Warbelstadt Gnoien zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Stadtvertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Stadtvertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<i>Name</i>	<i>Zahl der Mitglieder</i>	<i>Aufgabengebiet</i>
a) Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder der Stadtvertretung	Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
b) Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Städtebau-förderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kultur-förderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Seniorenarbeit
d) Umwelt- und Verkehrsausschuss	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Baumpflege, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten
e) Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder: mindestens 2 Stadtvertreter, es kann bis zu 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen werden.	Begleitung der Haushaltsrechnung, Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung
f) Wirtschaft & Tourismus	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden	- Wirtschaft- und Arbeitsplatzförderung - Fremdenverkehrsangelegenheiten - Touristische Infrastruktur - Stadtmarketing - Marktwesen, Messen und Ausstellungen

(2) Für die unter Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse sind stellvertretende Mitglieder aus der Mitte der Stadtvertretung zu wählen. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch einen anderen gewählten Stellvertreter aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse aus Absatz 1 können zu den Ausschüssen Sachverständige hinzuziehen.

(4) 1. Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M- V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

2. Der **Haupt- und Finanzausschuss** trifft Entscheidungen:

- a) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 250.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 25.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.
 - b) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 50.000 € bis 250.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - c) - im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €;
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 250.000 €
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 250.000 €,
 - d) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 KV M-V bei Abschluss von Gewährverträgen, bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €,
 - f) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €,
 - g) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO, wenn der Gesamtwert 50.000 € überschreitet und nach VOB, wenn der Gesamtwert 100.000 € überschreitet.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bei allen Beschäftigten, die nicht als „geringfügig Beschäftigte“ bzw. als „befristete Vertretung“ eingestellt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss übt Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,01 € bis 1.000,00 €.
6. Für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).

7. Die Stadtvertretung Gnoien ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 bis 5 zu unterrichten.

(5) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Stadtvertretung wählt jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.

(2) Der **Bürgermeister** trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

a) über Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.

b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,

c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;

d) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

e) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

f) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

g) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO, bis zum Wert von 50.000 € und nach VOB, bis zum Wert von 100.000 €.

(3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Stadt Gnoien im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000 €.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben). Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB)

nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister übt diese Entscheidungen nach Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.

- (6) Der Bürgermeister entscheidet über das Einwerben von Spenden, Schenkungen und über die Entgegennahme von Angeboten von Zuwendungen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €.
- (7) Für die unter den Absätzen 2 – 4 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.800,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 360,00 €,
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 180,00 €der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält ab dem vierten Monat der Abwesenheit des Bürgermeisters für die Vertretungstätigkeit die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gemäß Absatz 1. Für nicht vollendete Monate wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (5) Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (6) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €.
- (7) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 €.
- (8) Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist auf Antrag neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ist der Nachweis unmöglich, dann ist dem Antragsteller auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte Verdienstausfall bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- (9) Mitglieder der Stadtvertretung und die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung.
- (10) Die Teilnehmer, einschließlich sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung oder einer Ausschusssitzung dienen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gnoien, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gnoien aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird in alle Haushalte des Amtes geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Str. 11a, 17179 Gnoien, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
- im OT Dölitz - vor dem Dorfgemeinschaftshaus
 - im OT Warbelow - am Buswartehäuschen
 - im OT Kranichshof - am Haus Nr. 05/am Stallgebäude
 - in Gnoien
 - an der Bekanntmachungstafel Markt 10
 - an der Bekanntmachungstafel Teterower Str. 11a
 - an der Bekanntmachungstafel
Friedenstraße/Ecke Schützenplatz.

Absatz 3 Satz 4 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. August 2019 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 26. August 2019



Lars Schwarz
Bürgermeister